Preisblatt Wärme MAZ der Stadtwerke Oranienburg GmbH

ab 01.07.2025

Preisübersicht

	Preise bis 30.06.2025	Preise ab 01.07.2025
Umsatzsteuersatz	**19 Prozent**	**19 Prozent**
Arbeitspreis Wärme netto	130,92 EUR/MWh	127,53 EUR/MWh
Arbeitspreis Wärme brutto	**155,79 EUR/MWh**	**151,76 EUR/MWh**
Arbeitspreis CO_2 netto	11,57 EUR/MWh	11,57 EUR/MWh
Arbeitspreis CO_2 brutto	**13,77 EUR/MWh**	**13,77 EUR/MWh**
Arbeitspreis GSU netto	3,45 EUR/MWh	3,33 EUR/MWh
Arbeitspreis GSU brutto	**4,10 EUR/MWh**	**3,96 EUR/MWh**

Die Brutto-Preisangaben enthalten den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Preisanpassungsregelungen

1. Preisdefinition

Arbeitspreis
Der Arbeitspreis ist pro gelieferter Megawattstunde [MWh] Wärme zu zahlen und besteht aus den drei Preiskomponenten Arbeitspreis Wärme, Arbeitspreis CO_2 und Arbeitspreis Gasspeicherumlage.

Der Arbeitspreis Wärme (AP1) ist verbrauchsabhängig und **wird halbjährlich angepasst.**

Der Arbeitspreis CO_2 (AP2) ist ein Emissionspreis zur Berücksichtigung der Mehrkosten auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und wird erstmals ab dem 01.01.2021 erhoben.
Der Arbeitspreis CO_2 ist verbrauchsabhängig und **wird jährlich angepasst.**

Der Arbeitspreis GSU (AP3) berücksichtigt die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geschaffen wurde, und wird erstmals ab dem 01.10.2022 erhoben.
Der Arbeitspreis GSU ist verbrauchsabhängig und **wird vierteljährlich angepasst.**

2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes. Sie beträgt derzeit 19 %. Sollte sich die gesetzliche Mehrwertsteuer im Abrechnungszeitraum ändern, werden diese Änderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
stadtwerke-oranienburg.de

EA_VD_20250613_3591

STADTWERKE ORANIENBURG

3. Preisänderungen

Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der nachstehenden Formel:

Der Arbeitspreis Wärme (AP1) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP = AP_0 \cdot \left(x \cdot \frac{E_1}{E_0} + y \cdot \frac{W_1}{W_0} + z \cdot \frac{L_1}{L_0} \right)$$

Der Arbeitspreis CO_2 (AP2) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst:**

$$AP2 = AP2_0 \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Der Arbeitspreis GSU (AP3) wird jeweils mit Wirkung **zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst:**

$$AP3 = AP3_0 \cdot \frac{GSU}{GSU_0}$$

Darin bedeuten ab dem 01.07.2024:

AP1 **neuer Arbeitspreis Wärme in EUR/MWh**

$AP1_0$ **Basisarbeitspreis Wärme in EUR**
bezogen auf den Arbeitspreis Wärme netto vom 01.07.2016 in Höhe von 72,50 EUR/MWh.

x **Faktor für den Kostenanteil** zurzeit 0,70

y **Faktor für den Wärmemarktanteil** zurzeit 0,15

z **Faktor für den Fixkostenanteil** zurzeit 0,15

E_1 **Neuer Preisindex Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer**
Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

E_0 **Basis Preisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ in Höhe von 101,60**
berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate Mai bis Oktober des Jahres 2012, Basisbezug Jahr 2021 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

EA_VD_20250613_3591

STADTWERKE ORANIENBURG

W_1 Neuer Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)"der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)" der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres, und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)").

W_0 Basis Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex in Höhe von 100,1

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate November bis Dezember des Jahres 2015 und der Monate Januar bis April des Jahres 2016, Basisbezug Jahr 2020 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)").

L_1 neuer Lohnindex

Maßgebend ist jeweils der Tarifvertrag für Versorgungsunternehmen (TV-V), Ecklohngruppe 5, Stufe 1 zum Zeitpunkt der Änderung des Arbeitspreises.

L_0 Basislohnindex

Basislohn nach dem Tarifstand vom 01.01.2016. Dieser beträgt 2.486,39 EUR pro Monat in der Ecklohngruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsunternehmen (TV-V).

AP2 neuer Arbeitspreis CO_2 in EUR/MWh

$AP2_0$ Basisarbeitspreis CO_2 in EUR

bezogen auf den Arbeitspreis CO_2 netto vom 01.01.2021 in Höhe von 5,26 EUR/MWh.

nEP Nationaler Emissionspreis in EUR/t

Maßgebend ist der für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltende nationale Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020).

nEP_0 Basiswert Nationaler Emissionspreis in Höhe von 25 EUR/t

bezogen auf den nationalen Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird die SWO dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen Börsenpreis zur Ermittlung des Nationalen Emissionspreises. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO_2 erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender Nationaler Emissionspreis für das jeweilige Kalenderjahr.

EA_VD_20250613_3591

STADTWERKE ORANIENBURG

AP3 **neuer Arbeitspreis GSU** in EUR/MWh
$AP3_0$ **Basisarbeitspreis GSU** in EUR/MWh
bezogen auf den Arbeitspreis GSU netto vom 01.10.2022 in Höhe von 0,68 EUR/MWh.

GSU **Gasspeicherumlage** ct/kWh
Maßgebend ist aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter
https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen
GSU_0 **Basiswert der Gasspeicherumlage** in Höhe von 0,059 ct/kWh
bezogen auf die Gasspeicherumlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz, Stand: 01.10.2022

4. Verzugskosten

4.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)
Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung 4,00 EUR brutto.

4.2 Verzugszinsen
Verzugszinsen werden gemäß §§ 288, 247 BGB berechnet.

EA_VD_20250613_3591